

Satzung des Fördervereins der Johann-Peter-Hebel-Schule Malsch

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johann-Peter-Hebel-Schule Malsch“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. In diesem Verein schließen sich Eltern von Schülern, Lehrer, Freunde und Förderer dieser Schule zusammen. Der Förderverein hat seinen Sitz in Malsch.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Johann-Peter-Hebel-Schule Malsch bei der Erfüllung ihrer lehrenden, erzieherischen und kulturellen Aufgaben.

Der Satzungszweck wird Insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an die Johann-Peter-Hebel-Schule in Malsch zu überweisen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Mindestalter der Mitglieder beträgt 15 Jahre.

§ 6 Austritt

Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig und muss der Verwaltung zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Verwaltung erfolgen,

wenn das betreffende Mitglied die Interessen, das Ansehen und die Ehre des Fördervereins schädigt. Gegen den Ausschluss kann Berufung, binnen einer Frist von 4 Wochen, an die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, so kann er ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Verwaltung

Die Leitung des Fördervereins erfolgt durch die Verwaltung, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Verwaltung bleibt jedoch bis zur Neuwahl der jeweiligen Mitglieder im Amt. Die Verwaltung besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. bis zu 5 Beisitzern

Die Wahl zum Vorsitzenden und zum Schriftführer findet in ungeraden Kalenderjahren beginnend mit dem Kalenderjahr 2013 statt.

Die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Kassier findet in geraden Kalenderjahren beginnend mit dem Kalenderjahr 2012 statt.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt in geraden Kalenderjahren beginnend mit dem Kalenderjahr 2012.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer hat das Schriftwesen unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle zu führen, in der Mitgliederversammlung und den Verwaltungssitzungen. Diese sind jeweils vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Fördergemeinschaft nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Die Mitgliederversammlung wählt möglichst 2 Kassenprüfer; diese prüfen einmal jährlich die Kasse und geben der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch die Verwaltung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger, MAZ Malsch einzuberufen. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 8 Tagen bei der Verwaltung schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch die Verwaltung bei Vorlage wichtiger Vereinsangelegenheiten bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Verwaltung, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der Verwaltung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich,

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge der Tagesordnung und über die Berufung von Mitgliedern bezüglich deren Ausschlusses.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Förderverein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt.

Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger Mitglieder, so entscheidet eine weitere, binnen 3 Monaten zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu diesen Verwaltungssitzungen und Mitgliederversammlungen können beratend weitere sachkundige Personen des Schulbereichs hinzugezogen werden.

§ 15 Spenden

Der Förderverein nimmt - auch von Nichtmitgliedern - zur Durchführung des Satzungszwecks Spenden entgegen. Über die Höhe der einzelnen Spenden haben die Mitglieder - sofern vom Spender gewünscht - Stillschweigen zu bewahren.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.